



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 08

Jahrgang 2023

Erscheinungstag: 06.04.2023

Inhalt		Seite
1. Bekanntmachung:	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Emsdetten vom 3. April 2023	44 - 46
2. Bekanntmachung:	Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Emsdetten vom 3. April 2023	47 - 48
3. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 43 „Franz-Mülder-Straße / Moorbrückenstraße“, Teil A Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	49 - 50

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amtsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- und Feiertagen
im Gebiet der Stadt Emsdetten
vom
3. April 2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), in Kraft getreten am 21. November 2016; geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013; Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018, in Verbindung mit den §§ 25 und 27 Abs. 1 und 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Stadt Emsdetten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Emsdetten vom 30.03.2023 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im nach § 2 bezeichneten Bereich in der Stadt Emsdetten dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- am 2. Sonntag im März in der Zeit von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr aus Anlass des Emsdettener Frühjahrsmarktes
- am 1. Sonntag im Monat Mai in der Zeit von 13.00 Uhr - 18.00h aus Anlass der Maikirmes
Fällt der Sonntag auf den 1. Mai so ist eine Verkaufsöffnung nicht gestattet.
- am letzten Sonntag im September in der Zeit von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr aus Anlass des „Emsdettener September“
- am ersten Sonntag im November in der Zeit von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr aus Anlass des Lichterfestes
Ausnahme: fällt der Sonntag auf Allerheiligen, am Sonntag nach Allerheiligen
- am 2. Adventssonntag im Dezember in der Zeit von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr aus Anlass des Sternschnuppenmarktes

Bei terminlicher Verlegung um bis zu 2 Wochen der anlassgebenden Veranstaltungen ändert sich analog das Datum des jeweiligen verkaufsoffenen Sonntages. Eine Verkaufsöffnung ist jedoch nur an einem Adventssonntag erlaubt.

Entfällt eine der aufgeführten Veranstaltungen, so ist eine Verkaufsöffnung an dem der Veranstaltung zugeordneten Sonntag unzulässig.

§ 2

Die entsprechend privilegierten Bereiche sind durch die in der Anlage beigefügte kartographische Darstellung begrenzt (eingekreister Bereich). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zur 5.000 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage: Kartographische Darstellung gem. § 2

Emsdetten, 30. März 2023

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Alina Löwen
Schriftführerin

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

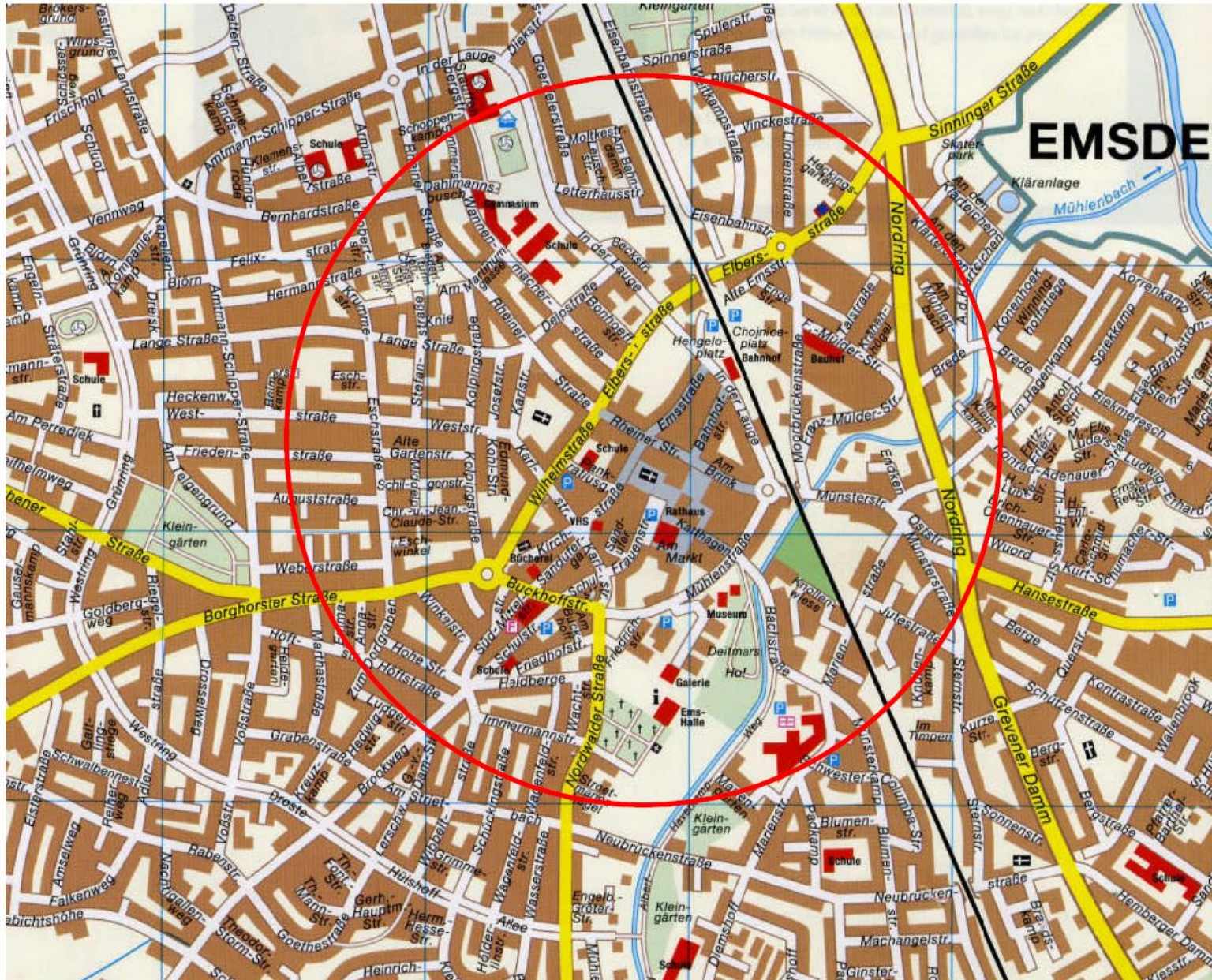
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 3. April 2023

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

3.4 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Stadtplan Emsdetten M 1 : 10.000
Radius 750 Meter
30.10.2018



**Aufhebungssatzung
zur Satzung
über die Erhebung der Wettbürosteuer
in der Stadt Emsdetten
vom
3. April 2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der aktuellen Fassung und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 30.03.2023 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Wettbürosteuersatzung in der Fassung des II. Nachtrages vom 19. Dezember 2018 zur Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Emsdetten (Wettbürosteuersatzung) vom 5. November 2015 wird zum 01.01.2023 aufgehoben.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Emsdetten, 3. April 2023

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Alina Löwen
Schriftführerin

Vorstehende Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuersatzung in der Stadt Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 3. April 2023

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Bekanntmachung

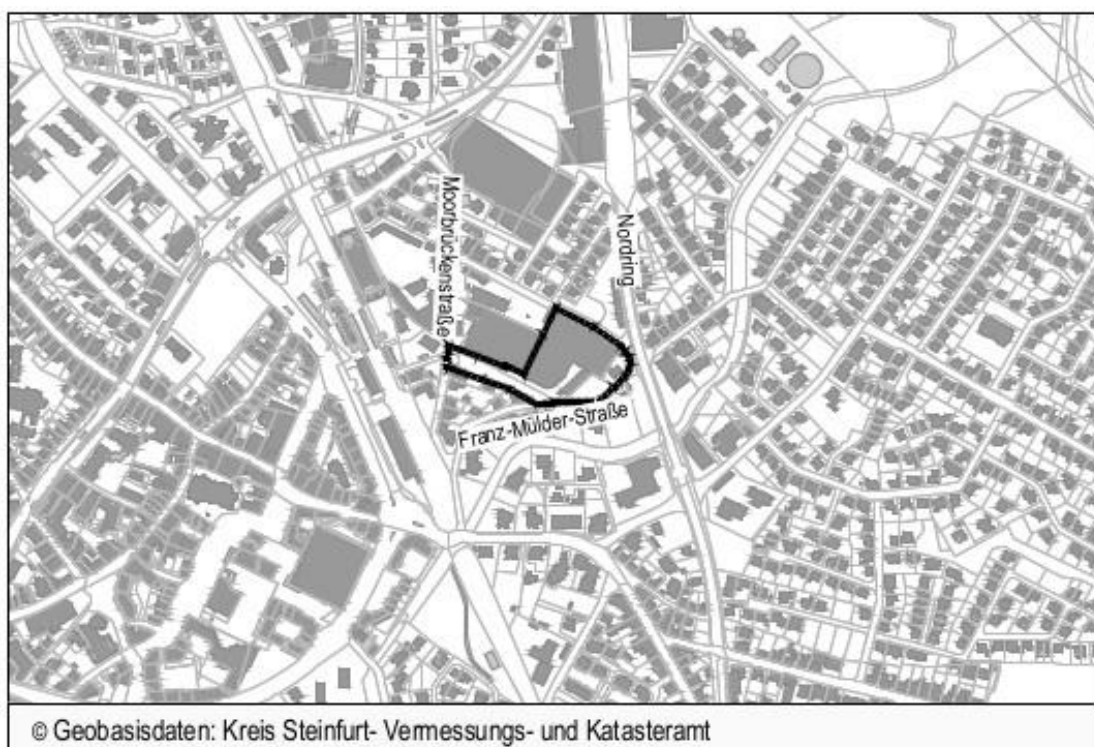
Bebauungsplan Nr. 43 „Franz-Mülder-Straße / Moorbrückenstraße“, Teil A Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 30. März 2023 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1,2 G zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Bauverfahren Nr. 43 „Franz-Mülder-Straße / Moorbrückenstraße“, Teil A vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in den Anlagen 3 und 4 dargestellt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bauverfahren Nr. 43 „Franz-Mülder-Straße / Moorbrückenstraße“, Teil A wird zugestimmt.*
3. *Der Bauverfahren Nr. 43 „Franz-Mülder-Straße / Moorbrückenstraße“, Teil A, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Plangebiet befindet sich ca. 250 m östlich von der Innenstadt entfernt.

Der Geltungsbereich befindet sich zum überwiegenden Teil auf einer innerstädtischen Brachfläche. Das Gebiet wird nördlich und östlich durch die Franz-Mülder-Straße, südlich durch den Abschluss der Unterkante der Böschung und die angrenzende Bebauung und westlich durch die restliche Fläche der ehemaligen Textilfabrik Schilgen C und der Moorbrückenstraße begrenzt. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Geltungsbereich des Bauverfahrens wird durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Franz-Mülder-Straße / Moorbrückenstraße“, Teil A werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die wohnbauliche Folgenutzung für einen Teilbereich der Brachfläche der ehemaligen Textilfabrik Schilgen C geschaffen.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S.741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 43 „Franz-Mülder-Straße / Moorbrückenstraße“, Teil A gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit der Begründung ergänzend auch im Internet unter www.emsdetten.de/Bauleitplanung einsehbar sein.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 05. April 2023

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister